

## Antrag:

1. Die Ratsversammlung hat die während der Beteiligungen in analoger Anwendung von §§ 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Personen, Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt
  - a. die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EHK) in der anliegenden Fassung als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, und im Einzelnen
  - b. das Leitbild und die Ziele zur Einzelhandelsentwicklung (Kap. 6.2),
  - c. das räumlich-funktionale Standortstrukturmodell (Kap. 6.3),
  - d. die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche (Kap. 7.1),
  - e. die Empfehlungen zur Sicherung und Verbesserung der wohnungs- und wohnortnahen Nahversorgung der Bevölkerung (Kap. 7.3),
  - f. die Neumünsteraner Sortimentsliste (Kap. 8.),
  - g. die Steuerungsregeln 1 bis 3 (Kap. 9.1) und
  - h. dass die Steuerung der weiteren Einzelhandelsentwicklung der Stadt Neumünster auf der Basis des fortgeschriebenen EHK erfolgen soll.
3. Der abschließende Beschluss zur Fortschreibung des EHK ist ortsüblich bekannt zu machen